



Was müssen Sie bei der Ermittlung und Dokumentation des gesetzlichen Mindestlohns beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit 2015 gilt der gesetzliche Mindestlohn. Er wird mindestens alle zwei Jahre angepasst und beträgt für 2020: 9,35 € pro Arbeitsstunde. Daneben sind die in vielen Branchen geltenden Tariflöhne zu beachten und anzuwenden. Die Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer stehen also spätestens alle zwei Jahre auf dem Prüfstand. Oft schleichen sich bei der Berechnung des Mindestlohns Fehler ein, weil bestimmte Zahlungen nicht einbezogen werden dürfen.

Die falsche Berechnung führt zu hohen Lohnnachzahlungen und Nachzahlungen an die Sozialversicherung. Zudem können Ihnen Strafge­lder bis zu 500.000 € drohen. Wird der Mindestlohn nicht eingehalten, können die Arbeitnehmer die Differenz nachfordern. Und Sie sind sogar dann haftbar, wenn von Ihnen beauftragte Unternehmen den Mindestlohn nicht einhalten.

Darüber hinaus haben Sie als Arbeitgeber detaillierte Aufzeichnungspflichten für geringfügig Beschäftigte und für Tätigkeiten in bestimmten Branchen. Arbeitszeiten sind hier genau zu erfassen und die Aufzeichnungen sind zwei Jahre lang aufzubewahren.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie den Mindestlohn richtig berechnen und ob für Ihre Branche verschärfte Aufzeichnungspflichten gelten. Bitte kontaktieren Sie uns bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei der Ermittlung und Dokumentation des gesetzlichen Mindestlohns beachten?

Bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten drohen Geldstrafen, Lohnnachzahlungen und Nachforderungen der Sozialversicherung.

Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn

- Der effektive Bruttostundenlohn beträgt ab 2020 mindestens 9,35 €.
- Daneben sind die branchenbezogenen Tarifverträge zu beachten.

variable Vergütungsbestandteile

Bestandteil des Mindestlohns

- Sonn- und Feiertagszuschläge
- Kinderzulagen
- tarifliche Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld (nur für den Fälligkeitszeitraum, in dem diese gezahlt werden)

In der Regel kein Bestandteil des Mindestlohns

- vermögenswirksame Leistungen
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung
- Aufwandsentschädigungen
- Überstundenzuschläge
- Nachtschichtzuschläge
- Trinkgelder
- Gefahrezulagen
- Akkordprämien
- Schmutzzulagen
- Betriebstreuzulagen

Ausnahmen bzw. Sonderregeln gelten für

- Jugendliche unter 18 Jahren
- Praktikanten
- Saisonarbeiter
- Langzeitarbeitslose
- ehrenamtlich Tätige
- Strafgefangene

Erhalten Ihre Beschäftigten den aktuellen gesetzlichen Mindestlohn?

Nein

Ja

Überprüfen Sie Ihre Berechnung und passen Sie die Zahlungen an. (Ggf. sind Ausnahmen möglich.)

Überprüfen Sie, ob die Zahlung des Mindestlohns richtig dokumentiert ist.

- Sie müssen Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten (**Minijobbern**) dokumentieren und die Aufzeichnungen zwei Jahre lang elektronisch oder in Papierform aufbewahren.
- **Ausnahmen** gelten für Minijobber in Privathaushalten und nahe Angehörige.
- In **Risikobranchen** (z.B. Gebäudereinigung, Bau- oder Gaststättengewerbe) gilt die Aufzeichnungspflicht für alle Beschäftigten. Sie entfällt erst bei einem regelmäßigen Bruttomonatslohn von mehr als 2.958 € oder wenn der o.g. Lohn in den letzten zwölf Monaten bei demselben Arbeitgeber über 2.000 € lag.
- **Vorsicht:** Sie haften auch dann, wenn die **von Ihnen beauftragten Unternehmen** den Mindestlohn nicht einhalten. Lassen Sie sich die Einhaltung des Mindestlohns unbedingt bestätigen!

Beispiel für eine Mindestlohnberechnung (für 2020)

Festgehalt	1.500 €	Steuerfreie Lohnbestandteile
Gefahrezulage	200 €	sind auf den Steuerbruttolohn
Akkordprämie	150 €	nicht anzurechnen.
Gesamtbruttolohn	1.850 €	
Steuerbruttolohn	1.500 €	bei einer wöchentlichen
1.500 € / 152 h	9,87 €	Arbeitszeit von 35 h



Mit einem Stundenlohn von 9,87 € erfüllen Sie die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (Berechnung mit Monatsdurchschnittswert).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Thema Mindestlohn können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.